

Satzung

Forum Russische Kultur Gütersloh e. V.

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 1.8.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Forum Russische Kultur Gütersloh e. V.

2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Es ist der Zweck des Forums, im Sinne der Völkerverständigung und des tieferen, gegenseitigen Verstehens den kulturellen Austausch und die persönliche Begegnung zwischen Russen und Deutschen zu fördern und die russische Kunst, Kultur und Geisteshaltung in ihrer Vielfalt den Menschen in der hiesigen Region nahezubringen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Organisation und Durchführung von Musik-, Theater- und sonstigen Kulturveranstaltungen mit Bezug zur russischen Kultur und Geisteshaltung
 - Durchführung und Unterstützung von sonstigen geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung der deutsch-russischen persönlichen und kulturellen Beziehungen
 - Vermittlung, Organisation, Durchführung bzw. Veranstaltung von persönlichen Begegnungen und Reisen für Mitglieder und Interessenten zwecks Pflege und Ausbau des deutsch-russischen Verhältnisses im Sinne der Völkerverständigung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen nicht erstattet.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Volkshochschule der Stadt Gütersloh mit der Maßgabe, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der deutsch-russischen Kultur einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen sollen einen Mitgliedsvertreter benennen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Den Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung seines Verhaltens gegeben werden.
6. Ein Mitglied, welches trotz dreimaliger Mahnung – in der letzten Mahnung unter Hinweis auf die Folgen – den fälligen Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats ab Datum der letzten Mahnung entrichtet, verliert seine Mitgliedschaft, ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes bedarf. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Vorstand und Beirat sind gemeinsam befugt, den Mitgliedern außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind.
Kein Mitglied ist zur Leistung eines außerordentlichen Beitrags verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
 - b) die Wahl der Beisitzer (erweiterter Vorstand)
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Auch der Vorstand kann mit Begründung eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Familienmitgliedschaften genügt die Übersendung an eines der Mitglieder, sofern diese die gleiche Anschrift haben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Dieser kann die Versammlungsleitung oder Teile davon auf einen Dritten übertragen. Insbesondere kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung übertragen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel per Akklamation einzeln zu wählen. Die Art der Abstimmung im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Anträge der Mitglieder sollen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstandsvorsitzenden mindestens 3 Werktage vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitgeteilt oder aus Dringlichkeit bei der Mitgliederversammlung von einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, im Detail aufgeführt wurden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
11. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. dem Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 1. Stellvertreter
 - der 2. Stellvertreter
 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - bis zu 6 Beisitzern mit Stimmrecht

2. Die Mitgliederversammlung kann einen ausscheidenden 1. Vorsitzenden nach mindestens 10jähriger Amtszeit mit Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied des erweiterten Vorstandes im Einzelfall oder zeitlich befristet die Vollmacht zur Vertretung erteilen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Im Allgemeinen führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins und nimmt die Repräsentation des Vereins wahr.
7. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Vereinsgemeinschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie insbesondere die Mitarbeit bei der Planung und Abstimmung der Angebote des Vereins. Darüber hinaus übernehmen die Beisitzer besondere ihnen zugewiesene Aufgabenfelder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.
8. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben oder für einen bestimmten Geschäftskreis auch besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von den jeweiligen Vertretern schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 10 Der Vorstand kann sich zur näheren Ausgestaltung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.
Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur im Falle des Vorsatzes.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat soll aus maximal 6 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung per Akklamation einzeln gewählt.
2. Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
Vorstand und Beirat tagen in der Regel gemeinsam.
3. Die Amtszeit des Beirats ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer sowie eine weitere Person, die als Ersatzprüfer tätig wird, wenn einer der Kassenprüfer durch Krankheit oder längere örtliche Abwesenheit verhindert ist. Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Zweimalige Wiederwahl eines jeden von ihnen ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Prüfung vor, die sich auf den Kassenbestand, die Bankkonten des Vereins und die Einnahmen- und Ausgabenbuchungen anhand der Belege sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel erstreckt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Onlinemedien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.
6. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.